

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

per E-Mail an:
abteilung.15@lebensministerium.at

in Kopie an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien , 8. März 2013/BS

Ihre GZ: BMLFUWUW.4.1.9/0005-I/5/2013

Stellungnahme von ÖKOBÜRO, Justice and Environment, Greenpeace, GLOBAL 2000 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltinformationsgesetz (UIG) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

ÖKOBÜRO ist die Koordinationsstelle der österreichischen Umweltorganisationen. Wir vertreten Anliegen, die im gemeinsamen Interesse der österreichischen Umweltbewegung und unserer Mitgliedsorganisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, WWF, VIER PFOTEN, VCÖ, Forum Wissenschaft und Umwelt oder Klimabündnis sind. Justice and Environment ist eine europäische Umweltorganisation, die auf Umweltrecht spezialisiert ist und neben Brüssel in 12 Staaten aktiv ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der UIG-Novelle. Einleitend möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass eine **Begutachtungsfrist von 8 Tagen (6 Werktagen)** keinesfalls ausreichend ist um ein vernünftiges Begutachtungsverfahren unter Teilnahme einer möglichst großen Anzahl an Interessengruppen durchführen zu können. Es liegt doch im Interesse unserer Gesellschaft, und auch des Staates die Stärken und Schwächen von geplanten Gesetzesnovellen – handelt es sich doch um die Regelung zahlreicher Lebenssachverhalte – durch eine breite Beteiligung auch adäquat abwägen zu können. Die von der Bundesregierung eigens beschlossenen „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ und entsprechende Rundschreiben betonen, dass Begutachtungsfristen grundsätzlich so zu bemessen sind, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine **Frist von**

wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.¹ Da es uns im gegenständlichen Verfahren nicht klar ist, weshalb die Begutachtungsfrist abweichend von der Norm nur 8 Tage beträgt – auch der geringe Umfang der Novelle rechtfertigt keine derart kurzen Begutachtungsfristen – möchten wir hiermit auch unsere Kritik daran anbringen.

Nunmehr, da die Rechtsschutzbestimmung des Umweltinformationsgesetzes (UIG) an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 anzupassen ist und die Verwaltungsgerichte der Länder als Rechtsmittelinstanz vorzusehen sind, hätten wir uns auch eine Abänderung des Rechtsschutzsystems nach dem UIG, das in seiner bestehenden Form sowohl europa- als auch völkerrechtswidrig ist, erwartet:

Im Verfahren ACCC/2010/48 stellte das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) fest, dass die Voraussetzung eines separaten Bescheides für eine Berufung gegen die Ablehnung eines Antrages auf Information gegen Art. 4/7 der Konvention verstößt. **Es sollte schon die erste Ablehnungsentscheidung durch die Behörde und nicht erst der darauffolgende, separat zu beantragende Bescheid einem Überprüfungsverfahren zugänglich sein.**²

Ebenso der EuGH ist der Ansicht, dass die zweimonatige Frist³ innerhalb welcher die Behörden zu entscheiden haben, eine zwingende Frist für alle nationalen Behörden ist.⁴ In Ansehung der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes ist es als **stillschweigende Ablehnungsentscheidung** anzusehen, wenn eine Behörde nicht innerhalb der zweimonatigen Frist auf den Umweltinformationsantrag reagiert.⁵ Diese stillschweigende Ablehnungsentscheidung muss im Rahmen des in der Umweltinformations-RL vorgesehenen Überprüfungsverfahrens anfechtbar sein. Natürlich ist eine derartige keineswegs ausreichend und muss nach Ansicht des EuGH von einer Begründung für die Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformation begleitet sein.⁶ In diesem Punkt verstößt das österreichische System also sowohl gegen die Aarhus-Konvention als auch die Umweltinformations-RL.

Das ACCC ist generell der Ansicht, dass der Zugang zu Überprüfungsverfahren im österreichischen Umweltinformationsrecht nicht den Mindestkriterien entspricht, welche durch die Konvention festgesetzt wurden, wie zB dass diese Verfahren **„zügig“ sein sollen, sowie einen „effektiver Rechtsschutz“ gewährleisten sollen (Art. 9/4).**⁷ Genau dieselben Prinzipien werden auch in Ansehung der Umweltinformations-RL als verletzt erachtet (welche ja in Umsetzung der Aarhus Konvention erlassen wurde). So etwa garantiert Art 6 Umweltinformations-RL **ein zügiges und kostengünstiges Überprüfungsverfahren vor einer unabhängigen Stelle.** Die oben dargelegte Verfahrensweise im österreichischen Umweltinformationsrecht widerspricht der Intention und den Bestimmungen der Richtlinie sowie der Aarhus Konvention.

¹ Vgl. Rundschreiben vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71, und wiederholt Rundschreiben vom 2. Juni 2008, GZ 600.614/0002-V/2/2008. Siehe dazu auch die von der Bundesregierung am 2. Juli 2008 beschlossenen „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=30993>

² Vgl. Feststellungen zu ACCC/C/2010/48 ; Rn 56

³ Damals Art. 3 Abs 4 der RL 90/313/EWG; ähnlich dazu: Art. 3 Abs 3 der RL 2003/4/EG

⁴ Vgl. EuGH 21.04.2005, C-186/04 (Pierre Housieaux)

⁵ Vgl. EuGH 21.04.2005, C-186/04 (Pierre Housieaux), Rn 36 ;

⁶ Vgl. EuGH 21.04.2005, C-186/04 (Pierre Housieaux), Rn 36 ;

⁷ Vgl. Feststellungen und Empfehlungen des Aarhus Compliance Komitees hinsichtlich der Beschwerde ACCC/C/2010/48 ; Rn 58

Wie **Österreich** diese Anforderungen an den Rechtsschutz in sein eigenes System integriert bleibt natürlich der Republik überlassen – es ist durchaus möglich auch innerhalb unseres geschlossenen Rechtsschutzsystems kreative Instrumente in Umsetzung eines effektiven Rechtsschutzes für die Betroffenen einzuführen. UE sollten ablehnende oder auch tlw. ablehnende Entscheidungen aufgrund von UIG-Anfragen schon in Bescheidform gefasst werden. Auch könnten andere Entscheidungsfristen für den Erlass von Bescheiden nach dem UIG eingeführt werden (max. 1 bis 2 Monate) – was das allgemeine Verfahrensrecht durchaus zuließe – und dadurch ein effektiverer Rechtsschutz im UIG Verfahren gewährleistet werden. All diese Elemente hätten im Zuge der Anpassung an das neue Rechtsschutzsystem vor den Verwaltungsgerichten durchaus überdacht und ins UIG integriert werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Alge

Geschäftsführer ÖKOBÜRO

Vorsitzender Justice and Environment